

1.

# SATZUNG

des Reit- und Fahrvereins Isernhagen und Umgegend e.V.

Neufassung 10. März 2016



## § 1

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Reit- und Fahrverein Isernhagen und Umgegend e.V." Er hat seinen Sitz in Isernhagen.

Der Verein ist Mitglied im Pferdesportverband Hannover e.V. im Landessportbund Niedersachsen mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## §2

### **Zweck des Vereins**

Der Verein will das Interesse am Pferd und die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der jugendlichen Mitglieder, fördern, indem er ihnen die Ausbildung im Reit- und Fahrsport bietet. Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung des Reit- und Fahrsports. Er strebt insbesondere an, diese Ausbildung jedem Mitglied zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen zu ermöglichen.

Der Verein übernimmt oder fördert Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3

### **Tierschutz**

- a) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
- die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und unterzubringen,
  - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
  - die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unrettbarlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- b) Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.

## §4

### **Mitgliedschaft**

Mitglieder sind:

1. Ordentliche Mitglieder (Aktive über 18 Jahre),
  2. Jugendliche Mitglieder (Aktive bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres),
  3. Außerordentliche Mitglieder.
- Ein solches kann jeder werden, der durch seine Mitgliedschaft die Zwecke des Vereins fördern will.

Um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Jedes Mitglied kann an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Es hat sich der Vereinsgemeinschaft einzufügen und alles zu unterlassen, was das Vereinsleben beeinträchtigt oder den satzungsmäßigen Zielen des Vereins zuwiderläuft.

## **§5**

### **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Verein zu beantragen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Der Vorstand entscheidet über den Antrag ohne Angabe von Gründen.

Durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und Zahlung der Aufnahmegebühr erhalten die Antragsteller bis zur Entscheidung über den Aufnahmeantrag die Rechtsstellung eines Vereinsmitgliedes. Diese Rechtsstellung wird jedoch durch die Ablehnung des Antrages durch den Vorstand beendet. Die Aufnahmegebühr wird zurückgezahlt.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher dem Verein schriftlich erklärt werden. Für das laufende Geschäftsjahr haben ausscheidende Mitglieder noch den vollen Jahresbeitrag zu zahlen und sonst fällige Leistungen zu erbringen. Zahlt ein Mitglied trotz wiederholter Aufforderungen länger als ein Geschäftsjahr seinen Beitrag nicht, so gilt das als Austrittserklärung. Der Beitrag für das betreffende Jahr ist aber noch nachzahlen. Zu spät eingehende Austrittserklärungen gelten für das nächste Geschäftsjahr.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden; er ist nur möglich bei vereinsschädigendem Verhalten oder Stören des Vereinslebens. Der Ausschluss bedarf der Begründung. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet der Ehrenrat endgültig. Beim Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge oder auf einen Anteil am Vereinsvermögen, auch soweit dies auf Spenden beruht.

## **§6**

### **Beitrag und Aufnahmegebühr**

Der Beitrag und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 31. März eines jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.

## **§7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

2. Der Vorstand,
3. die Mitgliederversammlung,
4. der Ehrenrat.

## **§8**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie bis zu zehn weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u.a. die Geschäftsverteilung auf die einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt ist. Die Geschäftsordnung ist bekannt zu machen. Vorstand im Sinne der §§ 26 ff. BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

Nach Möglichkeit scheidet ein Drittel der Vorstandsmitglieder in jedem Jahr aus, wobei der Vorsitzende und sein Stellvertreter nicht im gleichen Jahre zur Wiederwahl anstehen sollen. Bei der Anzahl der in jedem Jahr ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben rechnerische Bruchteile unberücksichtigt.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er hat für die Durchföhrung der gefassten Beschlüsse zu sorgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. An den Vorstandssitzungen nehmen bei Bedarf und auf Einladung des Vorsitzenden der (die) Reitlehrer und der ( die) Sprecher der Spartenausschüsse ohne Stimmrecht teil.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden einberufen zu lassen und die Tagesordnung festzusetzen,
2. der Mitgliederversammlung die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr vorzuschlagen,
3. für die Ausbildung der Mitglieder zu sorgen,
4. pferdesportliche und sonstige Veranstaltungen durchzuführen,
5. das Vermögen des Vereins zu verwalten,
6. über Kreditaufnahmen bis zum Betrag von 10.000,00 € zu beschließen.
7. über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden,
8. Reitlehrer einzustellen und Verträge mit ihnen abzuschließen,

9. eine Reit- und Stallordnung zu erlassen,
10. Spartenausschüsse einzurichten, deren Aufgabe in der Unterstützung der Arbeit des Vorstandes besteht; näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

## **§9**

### **Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung muss alljährlich in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. April stattfinden. Den Termin bestimmt der Vorstand.

Der Termin ist vorab bis spätestens Ende Januar des neuen Geschäftsjahres durch Aushang am "Schwarzen Brett" in der "Reiterklausur" den Mitgliedern bekannt zu geben. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in beschlussfähiger Form einzureichen.

Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder abgesandt werden.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung,
2. Festlegung der Stimmberechtigten,
3. Genehmigung des Protokolls der vorjährigen Mitgliederversammlung,
4. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands,
5. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
6. Entlastung des Vorstands,
7. Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
8. Wahl der Mitglieder des Ehrenrats,
9. Beschlussfassung über Kreditaufnahmen, die über den dem Vorstand eingeräumten Kreditrahmen (§ 8) hinausgehen,
10. Beschlüsse über Satzungsänderungen,
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied haben eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung muss der wesentliche Inhalt der geplanten Satzungsänderung bekannt gegeben werden.

Satzungsänderungen können nur auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag von mindestens 100 Mitgliedern erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei besonderem Anlass oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter den gleichen Bedingungen wie ordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen und durchzuführen. Bemessungsgrundlage für die Prozentbemessung ist der 31.12. des letzten Jahres.

Über die Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Es ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 10**

### **Der Ehrenrat**

Der Ehrenrat entscheidet über Widersprüche gegen Ausschlüsse von Mitgliedern (§ 5) und vermittelt bei Streitigkeiten unter Mitgliedern über Angelegenheiten des Vereinslebens.

Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die möglichst schon mehrere Jahre dem Verein angehören sollten.

Die Mitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ehrenrat wählt sich seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Über seine Beschlüsse hat der Ehrenrat ein Protokoll aufzunehmen.

Der Ehrenrat ist an Weisungen nicht gebunden. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind für den Vorstand nur im Hinblick auf § 5, letzter Absatz, verbindlich.

## **§11**

### **Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung bestellt jährlich zwei Rechnungsprüfer; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über die Kassenführung des Vereins zu berichten und die Entlastung des Vorstands insoweit zu beantragen, sofern sie keine Beanstandungen zu erheben haben.

## **§ 12**

### **Entschädigungen**

Die Mitglieder des Vorstands und etwaiger Ausschüsse sowie die Rechnungsprüfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen für Vereinszwecke können ihnen auf Beschluss des Vorstands erstattet werden.

## **§13**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund mit der Maßgabe, dass es unmittelbar im Sinne des im § 2 der Satzung verankerten Zwecks zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken im Rahmen der Pflege

Seite 7 der Satzung des Reitvereins Isernhagen vom 10. März 2016

und der Förderung des Reit- und Fahrsports weiterhin gemeinnützig in Isernhagen verwendet wird.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

Diese Satzung tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.

Isernhagen

Neufassung 10. März 2016

Elke Gerns-Bätke

1. Vorsitzende